

Auszug Synopse

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe

Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe

Bern, 1. Juni 2026 (genehmigt durch die SODK-Plenarversammlung vom 29. Mai 2026, tritt in Kraft spätestens per 1.1.2028.)

Inhaltsverzeichnis Auszug Synopse

A.2. Ziele der Sozialhilfe	3	C.6. Situationsbedingte Leistungen	6
C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	3	C.6.4. Kinder und Familie	6
C.3.1. <i>Grundbedarf im Allgemeinen</i>	3	C.6.5. <i>Gesundheit</i>	8
C.3.2. <i>Grundbedarf im Besonderen</i>	5		

A.2. Ziele der Sozialhilfe

E/R	Bestehende RL (01.01.2026)	Entwurf Revision 1.1.27
R A.2. 4	4 Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu richten	4 Sozialhilfe soll den Eltern die Förderung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen.

C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

E/R	Bestehende RL (01.01.2026)	Entwurf Revision 1.1.27																																																								
R C.3.1 1	1 Der GBL in Privathaushalten (Einzelpersonen oder familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) umfasst die folgenden Ausgabenpositionen: <ul style="list-style-type: none"> a. Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren b. Bekleidung und Schuhe c. Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) d. Allgemeine Haushaltsführung e. Persönliche Pflege f. Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) g. Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV h. Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung i. Übriges 	unverändert																																																								
R C.3.1 2	2 Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Es gelten folgende Beträge <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>HH Grösse</th> <th>Äquivalenz</th> <th>GBL Pauschale Monat/Fr.</th> <th>Pauschale Person/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>1.00</td> <td>1061</td> <td>1061</td> </tr> <tr> <td>2 Pers</td> <td>1.53</td> <td>1624</td> <td>812</td> </tr> <tr> <td>3 Pers</td> <td>1.86</td> <td>1974</td> <td>658</td> </tr> <tr> <td>4 Pers</td> <td>2.14</td> <td>2271</td> <td>568</td> </tr> <tr> <td>5 Pers</td> <td>2.42</td> <td>2568</td> <td>514</td> </tr> <tr> <td>pro weitere Pers</td> <td></td> <td>+216</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	HH Grösse	Äquivalenz	GBL Pauschale Monat/Fr.	Pauschale Person/Monat	1 Person	1.00	1061	1061	2 Pers	1.53	1624	812	3 Pers	1.86	1974	658	4 Pers	2.14	2271	568	5 Pers	2.42	2568	514	pro weitere Pers		+216		2 Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Es gelten folgende Beträge: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>HH Grösse</th> <th>Äquivalenz</th> <th>GBL Pauschale Monat/Fr.</th> <th>Pauschale Person/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>1.00</td> <td>1061</td> <td>1061</td> </tr> <tr> <td>2 Pers</td> <td>1.53</td> <td>1624</td> <td>812</td> </tr> <tr> <td>3 Pers</td> <td>1.86</td> <td>1974</td> <td>658</td> </tr> <tr> <td>4 Pers</td> <td>2.14</td> <td>2271</td> <td>568</td> </tr> <tr> <td>5 Pers</td> <td>2.42</td> <td>2568</td> <td>514</td> </tr> <tr> <td>pro weitere Pers</td> <td></td> <td>+216</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	HH Grösse	Äquivalenz	GBL Pauschale Monat/Fr.	Pauschale Person/Monat	1 Person	1.00	1061	1061	2 Pers	1.53	1624	812	3 Pers	1.86	1974	658	4 Pers	2.14	2271	568	5 Pers	2.42	2568	514	pro weitere Pers		+216	
HH Grösse	Äquivalenz	GBL Pauschale Monat/Fr.	Pauschale Person/Monat																																																							
1 Person	1.00	1061	1061																																																							
2 Pers	1.53	1624	812																																																							
3 Pers	1.86	1974	658																																																							
4 Pers	2.14	2271	568																																																							
5 Pers	2.42	2568	514																																																							
pro weitere Pers		+216																																																								
HH Grösse	Äquivalenz	GBL Pauschale Monat/Fr.	Pauschale Person/Monat																																																							
1 Person	1.00	1061	1061																																																							
2 Pers	1.53	1624	812																																																							
3 Pers	1.86	1974	658																																																							
4 Pers	2.14	2271	568																																																							
5 Pers	2.42	2568	514																																																							
pro weitere Pers		+216																																																								

R C.3.1 3	3 Pauschalbeträge ermöglichen unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen (Dispositionsfreiheit).	3 Für die Bedürfnisse der Minderjährigen wird bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit ein Zuschlag zum Grundbedarf im Umfang von 50 Franken gewährt.
R C.3.1 4	3 Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.	4 Pauschalbeträge ermöglichen unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen (Dispositionsfreiheit).
R C.3.1 5		5 Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.
E C.3.1 c)	<p>c) Dispositionsfreiheit</p> <p>Der GBL wird als Pauschalbetrag ausbezahlt und unterstützte Personen haben das Recht, den Pauschalbetrag selbst einzuteilen und die Verantwortung für ihre individuelle Existenzsicherung zu übernehmen. Insbesondere sind unterstützte Personen bei ihrem Ausgabeverhalten nicht an jene Gewichtung gebunden, die den Positionen des SKOS-Warenkorbs entsprechen. Diese Gewichtung gibt nicht vor, wie viel Geld für die einzelnen Positionen ausgegeben werden darf.</p> <p>Ist eine unterstützte Person nicht dazu in der Lage, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).</p>	<p>c) Zuschlag für Minderjährige</p> <p>Der Zuschlag ist auf den Abschluss der obligatorischen Schulzeit begrenzt und endet deshalb mit dem Zeitpunkt, ab welchem die Möglichkeit besteht, eine Integrationszulage oder einen Einkommensfreibetrag zu beanspruchen.</p> <p>Falls kantonales Recht für relevante Integrationsbemühungen von Schulabgänger:innen, namentlich für die Teilnahme an Brückenangeboten (z. B. Berufsvorbereitungsjahre Motivationssemester) keine IZU vorsieht, ist der Zuschlag bis zur Volljährigkeit weiter zu gewähren.</p>
E C.3.1 d)	<p>d) Äquivalenzskala</p> <p>Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala wird - ausgehend vom Haushalt mit einer Person - durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala wurde aufgrund der Ergebnisse der nationalen Verbrauchsstatistik definiert und hält auch internationalen Vergleichen stand.</p>	<p>d) Dispositionsfreiheit</p> <p>Der GBL wird als Pauschalbetrag ausbezahlt und unterstützte Personen haben das Recht, den Pauschalbetrag selbst einzuteilen und die Verantwortung für ihre individuelle Existenzsicherung zu übernehmen. Insbesondere sind unterstützte Personen bei ihrem Ausgabeverhalten nicht an jene Gewichtung gebunden, die den Positionen des SKOS-Warenkorbs entsprechen. Diese Gewichtung gibt nicht vor, wie viel Geld für die einzelnen Positionen ausgegeben werden darf.</p> <p>Ist eine unterstützte Person nicht dazu in der Lage, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).</p>
E C.3.1 e)	<p>e) Rundung</p> <p>Die Pauschalen für Einzelpersonen oder Unterstützungseinheiten in Mehrpersonenhaushalten sind auf den nächsten Franken aufzurunden.</p>	<p>e) Äquivalenzskala</p> <p>Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala wird - ausgehend vom Haushalt mit einer Person - durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das</p>

		Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala wurde aufgrund der Ergebnisse der nationalen Verbrauchsstatistik definiert und hält auch internationalen Vergleichen stand.
E C.3.1 f)		f) Rundung Die Pauschalen für Einzelpersonen oder Unterstützungseinheiten in Mehrpersonenhaushalten sind auf den nächsten Franken aufzurunden.

C.3.2. Grundbedarf im Besonderen

E/R	Bestehende RL (01.01.2026)	Entwurf Revision 1.1.27
E C.3.2 d)	d) Stationäre Einrichtungen Im Geltungsbereich der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL) haben die Kantone zu regeln, welcher Betrag bei Personen in stationären Einrichtungen für persönliche Auslagen anerkannt wird (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG). Dieser Betrag wird grundsätzlich in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ELG definiert. Unter stationären Einrichtungen werden Heime, Spitäler, Kliniken, Rehabilitationszentren und vergleichbare Institutionen verstanden. Auch Wohnheime mit Vollpension oder therapeutische Wohngemeinschaften können als stationäre Einrichtungen gelten. Entscheidend ist, dass ein gewisser Teil der Positionen aus dem Grundbedarf durch das Pensionsarrangement gedeckt ist und sich daher die Auszahlung eines geringeren Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechtfertigt.	d) Stationäre Einrichtungen Im Geltungsbereich der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL) haben die Kantone zu regeln, welcher Betrag bei Personen in stationären Einrichtungen für persönliche Auslagen anerkannt wird (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG). Dieser Betrag wird grundsätzlich in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ELG definiert. Unter stationären Einrichtungen werden Heime, Spitäler, Kliniken, Rehabilitationszentren und vergleichbare Institutionen verstanden. Auch Wohnheime mit Vollpension oder therapeutische Wohngemeinschaften können als stationäre Einrichtungen gelten. Entscheidend ist, dass ein gewisser Teil der Positionen aus dem Grundbedarf durch das Pensionsarrangement gedeckt ist und sich daher die Auszahlung eines geringeren Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechtfertigt. Minderjährigen in stationären Einrichtungen wird kein Zuschlag zum Grundbedarf nach SKOS-RL C.3.1. Abs. 3 gewährt. Bei der Bemessung von Beiträgen an Kinder in stationären Einrichtungen und in Pflegefamilien ist aber im Sinne der Gleichbehandlung darauf zu achten, dass die Bedürfnisse und Interessen der Kinder angemessen abgedeckt werden.
E C.3.2 f)	f) Eltern mit Besuchsrechten Sowohl der nicht sorgeberechtigte Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt. Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszugestalten, dass die Ausübung des Besuchsrechts aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird. <ul style="list-style-type: none"> Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen wird der Tagesansatz von 20 Franken pro Kind empfohlen. 	f) Eltern mit Besuchsrechten Sowohl der nicht sorgeberechtigte Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt. Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszugestalten, dass die Ausübung des Besuchsrechts aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird. <ul style="list-style-type: none"> Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen wird der Tagesansatz von 20 Franken pro Kind empfohlen. Bei Aufhalten ab sechs Tagen (Ferienbesuche, alternierende Obhut) werden die Kosten für den Lebensunterhalt, die für den Besuch der Kinder entstehen, anteilmässig auf der

	<ul style="list-style-type: none"> Bei Aufenthalten ab sechs Tagen (Ferienbesuche, alternierende Obhut) werden die Kosten für den Lebensunterhalt, die für den Besuch der Kinder entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. <p>Die zusätzlichen Auslagen für Eltern mit Besuchsrechten sind ein Teil jener situationsbedingten Leistungen, die als grundversorgende SIL zu übernehmen sind (C.6.4.).</p>	<p>Basis des Grundbedarfs (inkl. Zuschlag für Minderjährige nach SKOS-RL C.3.1. Abs. 3) berechnet.</p> <p>Die zusätzlichen Auslagen für Eltern mit Besuchsrechten sind ein Teil jener situationsbedingten Leistungen, die als grundversorgende SIL zu übernehmen sind (C.6.4).</p>
--	--	--

C.6. Situationsbedingte Leistungen

C.6.4. Kinder und Familie

E/R	Bestehende RL (01.01.2026)	Entwurf Revision 1.1.27
R C.6.4 1	<p>Vereinbarkeit von Beruf und Familie</p> <p>1 Bei erwerbstätigen Eltern sind die Auslagen für die familienergänzende Kinderbetreuung nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Geburt</p> <p>1 Im Zusammenhang mit einer Geburt sind insbesondere folgende Kosten zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine minimale Erstausrüstung b. Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse in angemessenem Rahmen c. Pikettenschädigung für die Wochenbettbetreuung, sofern nicht anderweitig gedeckt d. notwendige Nährstoffpräparate während der Schwangerschaft und Stillzeit gemäss Empfehlung des BLV
R C.6.4 2	<p>2 Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.</p>	<p>Förderung und Freizeit von Kindern und Jugendlichen</p> <p>2 Kosten für Förderangebote sind zu übernehmen, sofern sie für die Integration oder das Wohl des Kindes erforderlich sind.</p>
R C.6.4 3	<p>3 Im Interesse des Kindes können Kosten für familienergänzende Betreuung auch in anderen Situationen übernommen werden.</p>	<p>3 Die tatsächlichen Kosten für Freizeitaktivitäten sind innerhalb eines definierten jährlichen Kostenrahmens ohne inhaltliche Prüfung zu übernehmen. Der zur Verfügung stehende Betrag beträgt mindestens 600 Franken pro Jahr und Kind. Weitere Kosten können übernommen werden, sofern sie der Integration und dem Wohle des Kindes dienen.</p>
R C.6.4 4	<p>4 Weitere fördernde SIL für Kinder sind zu übernehmen, sofern sie der Integration oder dem Wohle des Kindes dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht / Sport).</p>	<p>Vereinbarkeit von Beruf und Familie</p> <p>4 Bei erwerbstätigen Eltern sind die Auslagen für die familienergänzende Kinderbetreuung nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen</p>
R C.6.4 5	<p>5 Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen.</p>	<p>5 Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.</p>
R C.6.4 6	<p>6 Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer</p>	<p>6 Im Interesse des Kindes können Kosten für familienergänzende Betreuung auch in anderen Situationen übernommen werden.</p>

	Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.	
R C.6.4 7	Besuchsrecht 7 Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.	7 Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen.
R C.6.4. 8		8 Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.
R C.6.4. 9		Besuchsrecht 9 Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.
E C.6.4 a)	a) Vereinbarkeit von Beruf und Familie Fördermassnahmen, eine ambulante Unterstützung der Familie oder der Besuch einer Spielgruppe zur sozialen Integration bzw. Sprachförderung können sinnvoll und wichtig sein. Gleiches gilt für Freizeitaktivitäten der Kinder. Auslagen für solche Massnahmen können als fördernde SIL übernommen werden. Bei der Prüfung der Kosten ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche einen grundrechtlich garantierten Anspruch haben auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV). (Alleinerziehende) Mütter und Väter sollen möglichst bald nach der Geburt wieder Anschluss an den Arbeitsmarkt finden. Die Beurteilung, wann ein Einstieg verlangt werden kann, bestimmt sich nach den individuellen Ressourcen und Rahmenbedingungen. Mit einer Arbeitsaufnahme verbunden ist die Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind oder ihre Kinder fremdbetreuen lassen können.	a) Förderung von Kindern und Jugendlichen Die Förderung von Kindern und Jugendlichen beginnt schon im Vorschulalter (z. B. Angebote der frühen Förderung wie Spielgruppe, Elternkurse usw.). Sowohl diese Angebote wie auch Fördermassnahmen in der Schul- und Ausbildungszeit (z. B. Nachhilfe, Aufgabenhilfe, Sprachförderung) können sinnvoll und wichtig sein. Bei der Prüfung der Kosten ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche einen grundrechtlich garantierten Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung haben (Art. 11 BV). Bei Bedarf sind die Eltern im Rahmen der persönlichen Hilfe bei der Suche nach geeigneten Förder- und Freizeitangeboten zu unterstützen.
E C.6.4 b)	b) Besuchsrecht In den Kapiteln zum GBL (C.3.2.) und zu den Wohnkosten (C.4.2.) ist festgehalten, dass begründete Mehrauslagen für die Wahrnehmung des Besuchsrechts als Teil der materiellen Grundsicherung zu übernehmen sind. Zudem können auch SIL im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen übernommen werden (z.B. Transportkosten, Kosten für begleitetes Besuchsrecht).	b) Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen Die Teilnahme am sozialen Leben ist bei Kindern und Jugendlichen besonders hoch zu gewichten. Der Finanzierung von Freizeitbeschäftigungen (wie z. B. Eltern-Kind-Turnen, Musikunterricht, Sport, ausserschulischen Lagern) kommt eine zentrale Bedeutung zu. Familien mit Kindern sind auf die entsprechenden Sozialhilfeleistungen aufmerksam zu machen.
E C.6.4 c)		c) Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Alleinerziehende) Mütter und Väter sollen möglichst bald nach der Geburt wieder Anschluss

		an den Arbeitsmarkt finden. Die Beurteilung, wann ein Einstieg verlangt werden kann, bestimmt sich nach den individuellen Ressourcen und Rahmenbedingungen. Mit einer Arbeitsaufnahme verbunden ist die Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind oder ihre Kinder fremdbetreuen lassen können.
E C.6.4 d)		<p>d) Besuchsrecht</p> <p>In den Kapiteln zum GBL (C.3.2) und zu den Wohnkosten (C.4.2) ist festgehalten, dass begründete Mehrauslagen für die Wahrnehmung des Besuchsrechts als Teil der materiellen Grundsicherung zu übernehmen sind. Zudem können auch SIL im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen übernommen werden (z.B. Transportkosten, Kosten für begleitetes Besuchsrecht).</p>

C.6.5. Gesundheit

E/R	Bestehende RL (01.01.2026)	Entwurf Revision 1.1.27
R C.6.5 1	<p>1 Kosten, die nicht in der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen sind, aber zur materiellen Grundsicherung gehören, sind zu übernehmen. Dazu gehören namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hilfsmittel b. Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle c. Zahnarztkosten für Kontrolle, Dentalhygiene und weitere Behandlungen, sofern diese nötig sind und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgen 	<p>1 Kosten, die nicht in der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen sind, aber zur materiellen Grundsicherung gehören, sind zu übernehmen. Dazu gehören namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hilfsmittel b. Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle c. Zahnarztkosten für Kontrolle, Dentalhygiene und weitere Behandlungen, sofern diese nötig sind und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgen d. Verhütungsmittel